

hnieher zur Gr-
dann ein, wenn
den ist.
rechte obliegt, ist
in die Kimmthe
tretendem Thau-
wettens beständig

Höfen, Gärten,
darf der Schnee
och nicht auf die
den nach § 366,
oder mit Haft

Gefehbuch.

ren, aus welchen
ig zu ersehen sind,
zubewahren und
diese zurückzubeh-

g Gewerbes keine
g seines baaren
nen, dabei den
sämtlich des Ver-
r hat demnachst
g seines Vermö-

er nach der Be-
sichtigung kann, so
sei Jahre aufge-
en in Bezug auf

dem Kaufmann
en, so haben sie
umtes Buch ein-
m lezten Falle
enfolge geordnet

anz sind sämtli-
chweisen, welcher
hen Werthe an-
bei den übrigen
henden Sprache

muß Blatt für
rten keine Leeren
iner Eintragung
sichtlich gemacht
ommen werden,
rünglichen Ein-

sbücher während
ten Eintragung
riefe, sowie in

Februar 1874.
igung der Bau-
: Straßenplane
lich. Zu jedem
uligen Anlage,
Veränderungen
migten Räumen
eränderung be-
ng, zur Anlage
neuerung von
m Wasser oder
ung an und in
vorgezeichneten
zei-Commission
n und Aufstreichen
n und Fenster,
n nicht nach der
einstern in den
Anlegung von

mit der Unter-
Borbringung
zei-Commission

angebracht werden. Ema vorhandene, welche die Passage oder die Beleuchtung behindern, sind zu entfernen. Jeder Hauseigentümer muß es dulden, daß die Straßennamen, die Hausnummer, die Markzeichen der Wasserleitung etc., sowie die zur Straßenbeleuchtung erforderlichen Laternen an seinem Eigentum angebracht werden. Auf Privatgrundstücken stehende Bäume sind auf Verlangen der Bau-Polizei-Commission so zu beschneiden, daß ihre Zweige nicht über die Grundstückslinie auf die Straße hinübertagen.

§ 14. Zum Anstrich der Gebäude darf blendende Farbe nicht verwendet werden. Giebelwände, welche an Straßen oder größere Plätze grenzen, die voraussichtlich nicht bebaut werden, dürfen nicht gebleicht werden.

§ 23. Arbeiten auf öffentlichem Grunde, z. B. Aufbrechen des Straßenpflasters, Ausgraben des Grundes behufs Röhrenlegungen, Aufstellen von Bauplanen und Gerüsten, Einlegung von Baumaterialien, dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn vorher eine desfallsige Anzeige beim Stadt-Baumeister gemacht und von diesem schriftlich die Erlaubnis erteilt ist.

§ 28 ad 2. Vor dem völligen oder theilweisen Abbruch alter Gebäude ist der Bau-Polizei-Commission eine Anzeige zu machen, nach deren Anweisung ein Schutzdach, eine Umzäunung oder ein Gerüst anzubringen ist. Das abgebrochene Material darf nicht nach Außen heruntergeworfen, sondern muß nach vorheriger Anseufung in geschlossenen Kinnen nach Innen heruntergebracht oder heruntergetragen werden.

§ 147. Mit Geldbuße bis zu 300 M. und im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen wird bestraft: wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Locals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 16 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Locals, oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt.

§ 330. Wer bei der Leitung oder Ausföhrung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst verfährt, das hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu 900 M. oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§ 367 ad 13, 14, 15. Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft wird bestraft: 13) wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welchen der Einsturz droht, auszubessern oder niederzureißen; 14) wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen; 15) wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wogu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

§ 368 ad 3 u. 4. Mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft: 3) wer ohne polizeiliche Erlaubnis eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt; 4) wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandgefährlichem Zustande unterhalten, oder daß die Spornheime zur rechten Zeit gereinigt werden.

Verordnung, betreffend das Verkauften und Freilhalten von Petroleum, d. d. 24. Februar 1882 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 40). Das gewerbsmäßige Verkauften und Freilhalten von Petroleum, welches, unter einem Barometerstande von 760 Millimetern, schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hunderttheiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entwickeln läßt, ist nur in solchen Gefäßen gestattet, welche an in die Augen fallender Stelle auf rothem Grunde in deutlichen Buchstaben die nicht verwechslbare Aufschrift: „Feuergefährlich“ tragen. — Wird dergleichen Petroleum gewerbsmäßig zur Abgabe in Mengen von weniger als 50 Kilogramm feilgehalten oder in solchen geringeren Mengen verkauft, so muß die Aufschrift in gleicher Weise noch die Worte: „Nur mit besonderer Vorsichtsmaßregeln zu Brennzwecken verwendbar“ enthalten. — Die Unterjuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit im Sinne des § 1 hat mittelst des Abel'schen Petroleumprobers unter Beachtung der von dem Reichs-Anstalt wegen Handhabung des Probers zu erlassenden näheren Vorschriften zu erfolgen. — Wird die Unterjuchung unter einem anderen Barometerstande als 760 Millimeter vorgenommen, so ist derjenige Wärmegrad maßgebend, welcher nach einer vom Reichs-Anstalt zu veröffentlicnden Umrechnungstabelle unter dem jeweiligen Barometerstande dem im § 1 bezeichneten Wärmegrade entspricht. — Diese Verordnung findet auf das Verkauften und Freilhalten von Petroleum in den Apotheken zu Heilzwecken nicht Anwendung. — Als Petroleum im Sinne dieser Verordnung gelten das Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte. Altona, den 30. December 1882. Das Polizei-Amt.

Loze für die Lortmesser. Dieselben haben nach der ihnen erteilten Anweisung in Fällen, wo über Lortlieferungen nach Lehren und Körben Ungevißheit oder Streit entstehen möchte, über das zu liefernde Lortquantum, mit Vorbehalt der Berufung der Parteien auf den Weg Rechts, zu entscheiden. Jedoch dürfen sie nur in dieser Eigenschaft wirksam werden, wenn sie ausdrücklich zu dem Ende verlangt und zugezogen werden, sowie es auch lediglich von den Parteien abhängt, welchen der beidigen Lortmesser sie zugubien wollen. Für ihre Bemühungen haben die Lortmesser von Demjenigen, der sie verlangt, folgende Vergütung zu geniehen: Wenn sie bei Auf- und Abladung eines ganzen Lehres als Lortmesser beschäftigt gewesen sind 60 S., bei geringeren Quantitäten für jede 6 Rörbe 8 S., jedoch in keinem Falle unter 8 S. (Oberpräsidial-Placet v. 2. Decbr. 1830.)

Loze für die jährliche Controle beselender Dampfessel-Anlagen: 1. Jede Besichtigung beselender Anlagen 15 M. 2. Jede Kesselprobe bei beselenden Anlagen und äußere Revision 15 M. Bei stationärem

Kessel alle 2 Jahre, bei Dampfessels-Loocomobil- und Loocomotiofesseln jährlich. Für Kessel außerhalb des Wohnorts des Baubeamten werden außerdem die reglementmäßigen Reisekosten berechnet. Alle 6 Jahre erfolgt eine innere Revision, deren Kosten für jeden einzelnen Kessel 30 M. betragen. Ist in Folge vorhandener Mängel oder Undichtigkeiten eine zweite, resp. dritte Kesselprobe nöthig, so gilt für jede Wiederholung obiger Ansat. Die staatliche Controle der Dampfessel-Anlagen führt der Königl. Bau Rath G. Greve.

Regulativ, betreffend die Erhebung städtischer Tanzabgaben in Altona.

An Stelle der durch Beschlüsse der städtischen Collegien vom 6. Juli 1871 und 14. December 1871 bzw. Verfügung der Königlichen Regierung zu Schleswig vom 14. Juli 1871 und 23. Januar 1872 festgestellten Bestimmungen über Tanzabgaben sind vom 1. Januar 1885 ab folgende Bestimmungen getreten:

Für die Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten und Maskeraden sind folgende städtische Abgaben zu zahlen:

1. Für jede öffentliche Tanzlustbarkeit ist eine Abgabe von 6 bis 20 M. für eine öffentliche Maskerade oder für einen öffentlichen costümirten Ball eine solche von 24 bis 50 M. von dem veranstaltenden Wirthe zu entrichten. Innerhalb der angegebenen Grenzen wird der Betrag der zu zahlenden Abgabe im einzelnen Falle mit Rücksicht auf den Charakter des Locales und die Dauer der Tanzlustbarkeit von dem Magistrat bzw. einem von demselben zu ernennenden Committare festgesetzt. Für einfache Tanzlustbarkeiten ist der höchste Abgabebetrag von 20 M. nur bei Dauer derselben über 1 Uhr Nachts zu entrichten.
2. Dieser Abgabe unterliegen auch Tanzvergünnungen (Maskeraden, costümirte Bälle), welche von Gesellschaften, Vereinen und Clubs jeder Art oder von Privatpersonen in öffentlichen Localen veranstaltet werden. Unter öffentlichen Localen sind auch diejenigen Vereinslocale mit inbegriffen, welche nicht ausschließlich zum Gebrauche für Mitglieder dienen.
3. Die Unternehmer (Wirthe, Vereinsvorstände, Privatpersonen etc.) sowie diejenigen Personen, welche ihre Localen zur Abhaltung der abgabepflichtigen Lustbarkeiten einräumen, haben dieselben spätestens Tags zuvor dem Magistrat bzw. dem von ihm bestellten Committar unter Angabe der Dauer und des Locales anzuzeigen. Dieselben Personen haften solidarisich für die richtige Zahlung der festgesetzten Abgaben.
4. Für Tanzvergünnungen etc. zu wohlthätigen oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken kann die Abgabe vom Magistrat ganz oder theilweise zurückvergütet werden.

Ordnung für die Erhebung einer städtischen Wein- und Spirituosen-Abgabe.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die in den Freizeitenbezirk des Gebietes der Stadt Altona eingeföhrten, bzw. dort producirten Spirituosen und Weine unterliegen, soweit sie dort zum Verbrauch kommen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer städtischen Abgabe. Die Verwaltung und Erhebung derselben wird einer städtischen Commission (Getränke-Steuer-Commission) übertragen, über deren Zusammenjehung die städtischen Collegien Bestimmung zu treffen haben.

II. Wein-Abgabe.

- § 2. Der Wein-Abgabe unterliegen:
 1. die Inhaber von Wirtschaften, Conditoreien, Cafés und anderen öffentlichen Localen, sowie die Oeconomen von Clubs,
 2. alle communalsteuerpflichtigen Personen, welche entweder zur classifirten Einkommensteuer oder zu einer der fünf obersten Stufen der Classensteuer veranlagt sind, sowie Diejenigen, welche auf Grund der bestehenden gesetzlicden Bestimmungen zu einem geringeren staatlichen Personalsteuern garnicht oder zu einem geringeren Satze als zur Gemeindecinkommensteuer zu veranlagen sind, wenn sie eine bei der städtischen Grundsteuer-Veranlagung mit mindestens 400 M. jährlichen Miethwerthes angelegte Wohnung inne haben.

§ 3. Die Weinabgabe beginnt bei einem jährlichen Verbrauch von 25 1/2 Flaschen und beträgt
von 25— 50 Flaschen jährlich 3 M.
" 51— 75 " " 5 "
" 76—100 " " 7 "

und steigt so fort in Stufen von je 25 Flaschen um je 2 M. (vergl. § 6.)

§ 4. Die Festsetzung der Steuer für die in § 2 unter 1. genannten Pflichtigen erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 9 ff. durch die Getränke-Steuer-Commission auf Grund des anzunehmenden Weinabganges in den gedachten Wirtschaften, Conditoreien, Cafés und anderen öffentlichen und Club-Localen. Die Bestimmungen der §§ 12 und 13 finden gleichfalls entsprechende Anwendung.

§ 5. Die in § 2 unter 2. genannten Personen haben halbjährlich nach Maßgabe des ihnen von der Getränke-Steuer-Commission zuzustellenden Formulars nach bester Ueberzeugung anzugeben, wie viel in den zuletzt verfloffenen 6 Monaten an Wein in ihrem hiesigen Haushalte verbraucht worden ist. Hat ein Verbrauch nicht stattgefunden, ist auch hier von Anzeige zu machen. Die Zurücklieferung der zugestellten Formulare muß innerhalb 8 Tagen geschehen. Die Feststellung der Steuer erfolgt durch die Getränke-Steuer-Commission in der Regel auf Grund der Declaration. Jedoch wird bei entstehenden und nicht vom Declaranten gehobenen Zweifeln über die Richtigkeit der Declaration, sowie im Falle der Unterlassung der letzteren die Steuer nach commissionsseitiger Schätzung des Verbrauchs festgelegt. In Betreff der Reclamationen und Recurse findet § 12 entsprechende Anwendung.

III. Spirituosen-Abgabe.

§ 6. Die in § 2 unter 2. genannten Personen haben in ihrer Wein-Declaration zugleich auch halbjährlich eine Declaration über die in den